

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

196. Verordnung des Rektorats der Universität Salzburg über Sonderregelungen aufgrund von COVID-19

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV), BGBl II Nr. 171 vom 22. April 2020, wird durch das Rektorat der Universität Salzburg folgendes verordnet:

§ 1. Allgemeine Zulassungsfrist

Die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21 beginnt am 13. Juli 2020 und endet am 30. September 2020.

§ 2. Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 mit dem Studium begonnen haben, kann die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) zur Gänze oder teilweise im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 abgehalten werden.

(2) Studierende, die bis zum Inkrafttreten der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, weiterführende Lehrveranstaltungen über das in den Curricula festgelegte Ausmaß hinaus zu absolvieren. Das Recht, weiterführende Lehrveranstaltungen zu absolvieren, gilt auch für jene Studien, in denen ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen bisher nicht möglich war.

§ 3. Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung über die in § 67 Abs. 1 Universitätsgesetz genannten Gründe hinaus wird für das Sommersemester 2020 auch dann genehmigt, wenn Gründe vorliegen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen (COVID-19-Beurlaubung). Das sind insbesondere

- a) Tätigkeiten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden,
- b) Betreuungsleistungen, die aufgrund der Einschränkungen durch COVID-Rechtsvorschriften entstanden sind

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können bis 25. Mai 2020 an die Studienabteilung gestellt werden.

(3) Bis zum Zeitpunkt der COVID-19-Beurlaubung erbrachte Studienleistungen, insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bleiben gültig. Ab dem Zeitpunkt der COVID-19 Beurlaubung sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die

Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten unzulässig (§ 67 Abs. 3 Universitätsgesetz).

(4) Die Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Universitätsgesetz entfällt. Ein bereits entrichteter Studienbeitrag ist auf Antrag der oder des Studierenden zurückzuerstatten.

(5) Eine COVID-19-Beurlaubung kann nicht vorzeitig beendet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ende des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg